

Liebe Schüler*innen der Prüfungsklassen, sehr geehrte Eltern,

sicher haben Sie bereits der Homepage oder der Mitteilung durch Ihre Klassenleitung entnommen, dass wir die hygienischen und organisatorischen Voraussetzungen für den Start des Präsenzunterrichts ab dem 23. April für die Abschlussklassen geschaffen haben. Falls nicht schon geschehen, werden Sie zeitnah durch die Klassenleitung über den für Sie vorgesehenen Präsenzunterricht informiert werden.

Sie werden beim Lesen unserer Hygieneregeln sehen, dass für uns Ihre Gesunderhaltung wirklich an erster Stelle steht.

Ich weiß, dass Sie nach dem Rundbrief vom 20. April für sich selber eine Risikoabwägung zur Teilnahme am Präsenzunterricht - sicher gemeinsam mit Ihrer Familie - getroffen haben. Ihre Klassenlehrer*innen haben diese Rückmeldungen bereits an mich weitergeleitet.

Sie werden dann entsprechend im Distanzunterricht auf die Prüfungen vorbereitet.

Für die Prüfungen werden wir die erforderlichen Voraussetzungen schaffen und Sie entsprechend informieren.

WICHTIG !

Seit gestern Abend, 21.04., gibt es nähere Ausführungsbestimmungen, die die Vorgaben der oberen Schulaufsicht für eine Befreiung bzw. Beurlaubung vom Präsenzunterricht ergänzend regeln.

Hier nochmal die ersten Vorgaben dazu aus der Schulmail Nr. 15 vom 18.04.20

Unterrichtsteilnahme von Schülerinnen und Schülern

Sofern Schülerinnen und Schüler in Bezug auf das Corona-Virus (COVID-19) relevante Vorerkrankungen haben, entscheiden die Eltern **gegebenenfalls nach Rücksprache mit einer Ärztin oder einem Arzt**, ob für ihr Kind eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch entstehen könnte. In diesem Fall benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Klassenleitung und teilen schriftlich mit, dass aufgrund einer Vorerkrankung eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch bei ihrem Kind grundsätzlich möglich ist. Die Art der Vorerkrankung braucht aus Gründen des Datenschutzes nicht angegeben zu werden. **Bei volljährigen Schülerinnen und Schülern gelten die vorstehenden Ausführungen entsprechend.**

Folgende Vorerkrankungen gelten als COVID 19 relevante Vorerkrankungen:

- Therapiebedürftige Herz-Kreislauf-Erkrankungen (z.B. coronare Herzerkrankung, Bluthochdruck)
- Erkrankungen der Lunge (z.B. COPD, Asthma bronchiale)
- Chronische Lebererkrankungen
- Nierenerkrankungen
- Onkologische Erkrankungen
- Diabetes mellitus
- Geschwächtes Immunsystem (z.B. auf Grund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch regelmäßige Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr beeinflussen und herabsetzen können, wie z.B. Cortison)
- Schwangere Schülerinnen dürfen nicht am Präsenzunterricht teilnehmen.

NEU NEU NEU

Ergänzende Bestimmungen vom 21.04. durch die obere Schulaufsicht:

Beurlaubung von Schüler*innen, die mit Angehörigen in häuslicher Gemeinschaft leben, bei denen eine Corona-relevante Vorerkrankung besteht (sinngemäß gekürzt)

Sofern ein/e Schüler*in mit einem Angehörigen - insbesondere Eltern, Geschwister - in häuslicher Gemeinschaft lebt und bei diesen Angehörigen eine Corona-relevante Vorerkrankung besteht, so kann eine Beurlaubung nach § 43 Abs. 4 Satz 1 SchulG NRW durch die Schulleiterin schriftlich erfolgen.

Die Beurlaubung kann längstens bis zum 31. Juli 2020 (Ende des Schuljahres 2019/20) mit einem Widerrufsvorbehalt ausgesprochen werden.

Ein Widerruf von Seiten der Schule ist insbesondere dann möglich, wenn die epidemiologische Lage eine besondere Schutzbedürftigkeit von Personen mit Vorerkrankungen nicht mehr erfordert.

Auch kann eine schriftliche Erklärung seitens der Eltern oder der volljährigen Schüler*innen erfolgen, dass auf die Inanspruchnahme der Beurlaubung verzichtet wird.

Voraussetzung für die Beurlaubung in diesem Fall ist, dass ein ärztliches Attest des betreffenden Angehörigen vorgelegt wird, aus dem sich die Corona-relevante Vorerkrankung ergibt.

Bitte unbedingt beachten: diese Beurlaubung kann als Folge des Nichterreichens des Abschlusses haben!

Je nach Länge des durch Sie beantragten Zeitraums für eine Beurlaubung sind im Einzelfall die möglichen Folgen zu klären, sodass Sie dann z.B. durch nicht erbrachte Leistungen ggf. nicht zur Prüfung zugelassen werden können, oder durch eine Nichtzulassung zur Prüfung und/oder Nichtteilnahme an der Prüfung Ihren Abschluss nicht erreichen könnten.

Ich rate dringend sich in Zweifelsfällen auch ärztlichen Rat einzuholen.

Falls eine solche Beurlaubung für Sie in Frage kommt, bitte ich Sie, vorab umgehend Ihre Klassenleitung zu informieren und den schriftlichen Antrag auf Beurlaubung und das notwendige Attest an die Schulleitung zu schicken.

Sollten Sie hierzu weiteren Klärungs- oder Beratungsbedarf haben, wenden Sie sich bitte ebenfalls zunächst an Ihre Klassenleitung.

Ich hoffe nun, dass für die meisten von Ihnen eine Risikoabwägung nicht notwendig werden wird. Falls doch, konnte ich Ihnen hoffentlich die notwendigen Informationen geben, was in Ihrem Fall zum gesundheitlichen Schutz durch die Schulbehörde vorgesehen ist.

Freundliche Grüße

gez. Marlies Zimmermann-Schbuert

gez. Klassenleitung

Schulleiterin